



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28873 –

Frage Nummer 39

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sich die in der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zum Erlass der Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen angekündigte Möglichkeit, den individuellen Pfändungsfreibetrag und den Pfändungsfreibetrag zur Altersvorsorge geltend zu machen, auf die fiktive Ratenzahlung von 5.000 Euro beziehen soll, wenn nein, worauf bezieht sich diese Möglichkeit, den individuellen Pfändungsfreibetrag und den Pfändungsfreibetrag zur Altersvorsorge geltend zu machen, und auf welcher Sachgrundlage werden drei Monate ab Zeitpunkt der Erlassantragsstellung als Zeitraum festgelegt, um notwendige laufenden Personal- und Sachausgaben sowie Löhne und Mietzahlungen vom liquiden Betriebsvermögen abzuziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Die von der Staatsregierung beschlossenen Eckpunkte zur vereinheitlichten Prüfung des Erlasses der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen sehen vor, dass der für die Erlassprüfung heranzuziehende erwirtschaftete Gewinn nach Steuern bei natürlichen Personen um den individuellen Pfändungsfreibetrag und den Pfändungsfreibetrag zur Altersvorsorge bereinigt wird. So wird sichergestellt, dass für die Rückzahlung der Soforthilfe nicht das für die Existenzsicherung notwendige Minimum herangezogen wird. Nur wenn – vorbehaltlich der Erfüllung der weiter festgelegten Voraussetzungen und abhängig von den Umständen des Einzelfalls – das Berechnungsergebnis aus dem um die Pfändungsfreibeträge geminderten Gewinn den fiktiv zugrunde gelegten Ratenzahlungsbetrag von 5.000 Euro übersteigt, so ist eine Rückzahlung der Soforthilfe, ggf. als Ratenzahlung, angezeigt.

Um die liquiden Betriebsmittel zu schützen und damit den Weiterbetrieb nicht zu gefährden, können die laufenden notwendigen Personal- und Sachausgaben wie z. B. Löhne und Mietzahlungen für die auf den Zeitpunkt der Erlassantragstellung folgenden drei Monate mindernd geltend gemacht werden. Damit wird im Gleichklang zur Antragstellung der gleiche Zeitraum zur betriebsnotwendigen Sicherung der Liquidität unterstellt. Dieser Zeitraum ergibt sich aus der insolvenzrechtlichen Liquiditätssicherungspflicht anhand einer 3-Monats-Planung und wird hier analog übernommen.